



Zur Sache

Die Satzung der LPG junge Welt eG (zuletzt geändert im Juni 2013)

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
Linke Presse Verlags-, Förderungs- und Beteiligungsgenossenschaft
junge Welt eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist in Berlin.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder als Mitarbeitende, Leser und Leserinnen der Tageszeitung *junge Welt*.
- (2) Gegenstand der Genossenschaft ist die Beteiligung an Unternehmen, die die Tageszeitung *junge Welt* sowie angrenzende Publikationen herstellen und vertreiben, der Betrieb von Verlagsgeschäften, die Vermietung und Verpachtung genossenschaftseigener Räume und Einrichtungen und die Bereitstellung sonstiger Dienstleistungen.
- (3) Um die Wirtschaft der Mitglieder aktiv zu fördern, kann sich die Genossenschaft an sonstigen Unternehmen beteiligen.
- (4) Die Genossenschaft kann ihren Geschäftsbetrieb auf Nicht-Mitglieder ausdehnen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenhandelsgesellschaften werden, die bereit und in der Lage sind, die ihnen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen auf sich zu nehmen.
- (2) Mitarbeitende im Sinne dieser Satzung haben einen Anspruch auf Aufnahme in die Genossenschaft, sofern sie die weiteren satzungsmä-

ßigen Voraussetzungen erfüllen und ein Ausschlussgrund nicht besteht.

(3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann der/die Abgelehnte den Aufsichtsrat innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung anrufen, der letztgültig entscheidet.

(4) Die Mitgliedschaft entsteht durch die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Aufkündigung (§5)
- Ausschließung (§7)
- Übertragung des Geschäftsguthabens
- im Falle des §6 Satz 2 oder im Falle der Auflösung der juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften.

§ 5 Kündigung

Jedes Mitglied hat das Recht, durch einfache schriftliche Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären oder – wenn es mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist –, einzelne von mehreren Geschäftsanteilen aufzukündigen.

Die Aufkündigung ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich. Dabei ist eine Frist von zwei Jahren einzuhalten.

§ 6 Tod eines Mitglieds

Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch den Erben fortgesetzt. Wird bei mehreren Erben die Mitgliedschaft nicht innerhalb von sechs Monaten einem Miterben allein überlassen, so endet sie zum Schluß des Geschäftsjahres, in dem die Überlassung zu erfolgen hatte.

§ 7 Ausschuß

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es eine wesentliche, ihm durch die Satzung auferlegte Verpflichtung verletzt;
 - b) es den Interessen der Genossenschaft gröblich zuwiderhandelt;
 - c) es unter seiner der Genossenschaft bekannten Anschrift länger als sechs Monate nicht erreichbar ist;
 - d) es gegen die im Statut und der Präambel festgelegten Grundlagen der Genossenschaft verstoßen hat;
 - e) wenn das Mitglied zahlungsunfähig geworden ist, insbesondere wenn über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet worden ist;
 - f) wenn ein Geschäftsguthaben eines Mitgliedes gepfändet oder arretiert worden ist und das Mitglied diesen Zustand nicht binnen Monatsfrist nach Pfändung oder Arrest beendet.
- (2) Für den Ausschuß ist der Vorstand zuständig.
- (3) Vor der Beschlußfassung ist dem auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschuß zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschuß beruhen soll, sowie der gesetzliche oder statuarische Ausschlussgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluß, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschuß beruht, sowie den gesetzlichen oder statuarischen Ausschlussgrund anzugeben. Er ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- (5) Vom Augenblick der Absendung der Mitteilung nach Absatz 4 an kann das Mitglied nicht mehr an der Vertreterversammlung, Versammlung der Mitarbeitenden oder sonstigen Mitgliederversammlungen teilnehmen, es kann seine Rechte nach § 10 Abs. 1 nicht mehr wahrnehmen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in welchem der Ausschuß erfolgte.
- (7) Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, den Aufsichtsrat gegen die Entscheidung des Ausschlusses anzurufen.

§ 8 Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit auch im Laufe eines Jahres sein Ge-

schäftsguthaben mit Genehmigung des Vorstandes durch schriftliche Vereinbarung einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ausscheiden. Voraussetzung dabei ist, daß der Erwerber des Geschäftsguthabens der Genossenschaft als Mitglied angehört oder ihr als Mitglied beitrifft.

(2) Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag der schriftlich vereinbarten Übertragung der Geschäftsguthaben nebst Genehmigung des Vorstandes.

§ 9 Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der Jahresabschluß maßgebend, so wie er auf der Generalversammlung festgestellt wurde, die dem Austritt folgt. Der dort festgestellte Jahresüberschuß/Jahresverlust wird mit dem Verlustvortrag verrechnet und durch die Zahl der Anteile zu Beginn des abgeschlossenen Geschäftsjahres geteilt. Der so errechnete Verlustanteil wird von jedem gekündigten Anteil in Abzug gebracht.

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Darüber hinaus hat es auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds als Pfand.

(3) Der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjährt in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Fälligkeit des Auseinandersetzungsguthabens.

(4) Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Mitglieds aufgelöst, so gilt das Ausscheiden als nicht erfolgt.

§ 10 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt,

1. auf der Vollversammlung ihre Rechte wahrzunehmen und insbesondere das Stimmrecht auszuüben;

2. ihre Vertreter und Ersatzvertreter für die Vertreterversammlung, wenn diese an die Stelle der Vollversammlung tritt (§ 14 Abs. 11 der Satzung), in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl per Stimmzettel oder persönlich im Rahmen der Wahlordnung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen;

3. soweit sie in die Versammlung der Mitarbeitenden aufgenommen sind (§16 Abs.1 dieser Satzung), an der Versammlung der Mitarbeitenden teilzunehmen und dort mitzubestimmen und die Einladung einer Versammlung der Mitarbeitenden sowie die Ankündigung von Verhandlungsgegenständen unter den in §19 Abs.2 der Satzung bezeichneten Voraussetzungen zu erlangen.

(2) Die Mitglieder sind auf geeignete Weise über den Fortgang des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes der Genossenschaft zu informieren.

(3) Tritt an die Stelle der Vollversammlung die Vertreterversammlung (§ 14 Abs. 11 der Satzung), werden je 30 Mitglieder ein Vertreter und ein Ersatzvertreter gewählt. Die näheren Bestimmungen über die Einteilung des Ausbreitungsgebietes in Wahlbezirke, das Verfahren und die Durchführung der Wahl und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses werden vom Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam vorgeschlagen und durch die Vollversammlung beschlossen.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Geschäftsanteile.

(5) Es soll sein Stimmrecht persönlich ausüben und kann sich nicht vertreten lassen. Diese Beschränkung besteht nicht für juristische Personen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,

2. die Interessen der Genossenschaft zu fördern,

3. die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und des Statuts einzuhalten und den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft nachzukommen,

4. eine Änderung ihres Wohnsitzes der Genossenschaft schriftlich mitzuteilen.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 12 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

A. DIE VOLLVERSAMMLUNG bzw. DIE VERTRETERVERSAMMLUNG

B. DIE VERSAMMLUNG DER MITARBEITENDEN

C. DER AUFSICHTSRAT

D. DER VORSTAND

DIE VOLLVERSAMMLUNG

§ 13 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung beschließt die in Gesetz und Satzung bezeichneten Angelegenheiten; insbesondere

a) Änderung der Satzung;

b) Auflösung der Genossenschaft;

c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;

d) Verschmelzung der Genossenschaft;

e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;

f) Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstandes gemäß § 40 Genossenschaftsgesetz;

g) Feststellung des Jahresabschlusses sowie den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;

h) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;

j) Änderung der Rechtsform;

k) Zustimmung zur Wahlordnung;

l) Die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages sowie die Verwendung eines Gewinn-/Verlustvortrages;

m) Wahl und die endgültige Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates.

(2) Im Rahmen der Berichterstattung über den Jahresabschluß hat der Vorstand die Vollversammlung zu unterrichten über die Lage, Entwicklung und Ziele der Genossenschaft. Der Aufsichtsrat kann sich zu diesem Bericht äußern.

(3) Die Vollversammlung hat ein Auskunftsrecht gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat. Innerhalb der Vollversammlung kann Unterrichtung verlangt werden über Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie darf verweigert werden, wenn

a) sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen Nachteil zuzufügen,



- b) der Vorstand oder der Aufsichtsrat sich strafbar machen durch die Erteilung der Auskunft oder gegen satzungsmäßige, gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungsbestimmungen verstoßen würde,
 c) und soweit arbeits- oder dienstvertragliche Angelegenheiten berührt werden.
 (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 14 Frist und Zeitpunkt

(1) Die ordentliche Vollversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt, außerordentliche Vollversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Vollversammlung wird in der Regel vom Vorstand einberufen. Verzögert der Vorstand die Einberufung, so ist der Aufsichtsrat dazu verpflichtet, soweit nach Gesetz oder Satzung die Einberufung einer Vollversammlung geboten ist.

(2) Eine Vollversammlung muß ferner ohne Verzug einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Genossen oder der zehnte Teil der Vertreter oder die Versammlung der Mitarbeitenden in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Benennung des Zwecks und der Gründe für die Einberufung dies verlangt. In gleicher Weise können die Genossen oder die Versammlung der Mitarbeitenden auch verlangen, daß bestimmte Gegenstände für die Beschlußfassung angekündigt werden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das zuständige Registergericht (Amtsgericht Charlottenburg) sie zur Einberufung einer Vollversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit der Einberufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekanntzugeben.

(3) Die Vollversammlung wird durch Einladung mittels Anzeige in der *jungen Welt* oder, wenn dies nicht möglich ist, schriftlich spätestens 3 Wochen vor ihrem Stattfinden einberufen. In dringenden Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Die Einberufung ist vom Vorstand oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen, wenn dieser die Einladung vornimmt, und hat die Tagesordnung zu enthalten.

(4) Versammlungsort ist vorrangig Berlin. Das Nähere bestimmt der Einladende. Dieser bestimmt auch die Tagesordnung. Anträge sind zu berücksichtigen, die so rechtzeitig gestellt wurden, daß sie noch fristgerecht angekündigt werden können. Anträge sind nur im Rahmen der Zuständigkeit der Vollversammlung zulässig.

(5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens drei Tage vor der Vollversammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung.

(5a) Dem Prüfungsverband ist die Einberufung der Vollversammlung unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig anzuzeigen.

(6) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

(7) Die Vollversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dies gilt auch für Satzungsänderungen über Verzinsung, Rückvergütung und Dividende (§ 41 der Satzung). Beschlüsse über alle anderen Satzungsänderungen sowie die Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung der Genossenschaft und die Änderung der Rechtsform bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen. Zu einer Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Genossen zu der Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zu Leistungen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedarf es einer Mehrheit, die mindestens neun Zehntel (9/10) der abgegebenen Stimmen umfaßt.

Widerspricht die Versammlung der Mitarbeitenden durch einen innerhalb von vier Wochen gefaßten Beschluß einem Beschluß der Vollversammlung über eine Satzungsänderung, dann ist dieser erst dann gültig, wenn die Vollversammlung erneut darüber beschließt. Dieser Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens neun Zehntel (9/10) der abgegebenen Stimmen.

(8) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben oder Stimmkarte.

Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mindestens 10 Genossen dies verlangen.

Ist das Ergebnis zweifelhaft, so hat es der Versammlungsleiter durch



Auszählung feststellen zu lassen. Er ist hierzu verpflichtet bei Beschlüssen, die einer besonderen Mehrheit bedürfen.

(9) Die Vollversammlung wird von einem Mitglied des Aufsichtsrates geleitet.

(10) Beschlüsse der Vollversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben sind. Der Niederschrift ist der Beleg der Einberufung beizufügen.

(11) Hat die Genossenschaft mehr als 2000 Mitglieder, so kann an die Stelle der Vollversammlung eine Vertreterversammlung treten. Die Entscheidung darüber trifft die Vollversammlung gemäß § 10 (3). Die Vorschriften über die Vollversammlung finden auf die Vertreterversammlung entsprechende Anwendung. Soweit für die Vollversammlung Mehrheitserfordernisse aufgestellt sind, gelten diese für die Vertreterversammlung.

DIE VERTRETERVERSAMMLUNG

§ 15 Wahl und Amtszeit

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 gem. § 10 gewählten Vertretern.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind zur Teilnahme an der Vertreterversammlung berechtigt und verpflichtet.

(2) Die Amtsdauer der gewählten Vertreter in der Vertreterversammlung beträgt zwei Jahre. Sie endet mit der Bekanntgabe der im zweiten Jahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit durchgeführten Neuwahl zur Vertreterversammlung.

Im Falle der Anfechtung von Wahlen zur Vertreterversammlung endet die Amtszeit der vorherigen Vertreter mit dem Beschluß über die Zurückweisung der Anfechtung bzw. im Falle einer als wirksam anerkannten Anfechtung mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht wirksam angefochtenen Wiederholungswahl.

(3) Zum Vertreter oder Ersatzvertreter kann jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, gewählt werden, die willens und in der Lage ist, die ihr nach Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben wirksam wahrzunehmen. Wer dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat der Genossenschaft angehört, kann nicht Vertreter sein.

(4) Es können Ersatzvertreter gewählt werden, aber höchstens soviel, wie Vertreter vorhanden sind. Diese treten an die Stelle eines Vertreters, der vor Beendigung der Amtszeit aus dem Amt scheidet. Die Ersatzvertreter können nur gleichzeitig mit den Vertretern gewählt werden. Ihre Amtszeit erlischt spätestens nach Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Vertreters.

(5) Jeder Vertreter erhält zum Nachweis seiner Vertretungsbefugnis und ihrer Dauer eine Bescheinigung des Vorstandes. In dieser Bescheinigung ist der Name des Ersatzvertreters aufzuführen.

DIE VERSAMMLUNG DER MITARBEITENDEN

§ 16 Zusammensetzung

(1) Die Versammlung der Mitarbeitenden setzt sich aus allen mitarbeitenden Genossenschaftsmitgliedern, die gemäß der hier festgehaltenen Bestimmungen festgestellt worden sind, zusammen. Mitglied in der Mitarbeitendenversammlung können diejenigen werden, die mehr als sechs Monate bei der Genossenschaft oder als freie, arbeitnehmerähnliche Mitarbeitende beschäftigt oder auf der Basis eines Festhonorar-Vertrages tätig sind. Binnen eines Monats nach Zugang eines Antrages auf Mitgliedschaft einer in Satz 2 und Satz 3 dieses Absatzes beschriebenen Person in der Genossenschaft soll der Vorstand über die Aufnahme entscheiden (§ 26 Abs. 2 Satz 6). Mit der Aufnahme als Genossenschaftsmitglied sind diese Personen automatisch Mitarbeitende. Die Vorschriften über das Verfahren beim Ausschluß eines Mitgliedes (§7 Abs. 3, 4 der Satzung) gelten entsprechend. Sind die in Satz 2 und 3 dieses Absatzes beschriebenen Personen bereits Mitglieder der Genossenschaft, werden sie nach Ablauf der im Satz 3 bezeichneten Fristen automatisch Mitarbeitende. Entfallen die Voraussetzungen nach Satz 1, so entfällt die Eigenschaft dieser Genossen als Mitarbeitende. Die Eigenschaft und die Rechte als Mitarbeitende sind an die Person des Mitarbeitenden gebunden. Sie sind weder veräußerbar noch vererblich noch sonst übertragbar. Der Vorstand hat eine Liste der Mitarbeitenden zu führen, die von allen Mitarbeitenden eingesehen werden kann. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind zur Teilnahme an der Versammlung der Mitarbeitenden berechtigt und verpflichtet. Sie haben kein Stimmrecht, soweit sie nicht selbst Mitarbeitende sind.

(2) Die Rechte der Mitarbeitenden und die Rechte der Versammlung der Mitarbeitenden nach dieser Satzung sind Sonderrechte. Sie können nicht ohne Zustimmung von 3/4 der Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden durch Satzungsänderung oder auf sonstige Weise entzogen werden.

(3) Die Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden haben ein Auskunftsrecht gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat. Innerhalb der Versammlung der Mitarbeitenden können sie Unterrichtung verlangen über Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer guten Rechenschaft zu entsprechen. Sie darf verweigert werden, wenn

- a) sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen Nachteil zuzufügen,
- b) der Vorstand oder der Aufsichtsrat sich strafbar machen durch die Erteilung der Auskunft oder gegen satzungsmäßige, gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungsbestimmungen verstoßen würde,
- c) und soweit arbeits- oder dienstvertragliche Angelegenheiten berührt werden.

§ 17 Sitzungen der Versammlung der mitarbeitenden Mitglieder der Genossenschaft

(1) Die Versammlung der Mitarbeitenden hat das Recht, Beschlüssen der Vollversammlung innerhalb von vier Wochen zu widersprechen. Die Vollversammlung muß ihre Beschlüsse dann mit den in § 14 bezeichneten Mehrheiten erneut beschließen, damit diese Gültigkeit erlangen.

(2) Die Versammlung der mitarbeitenden Mitglieder der Genossenschaft und diese als Teilnehmer der Vollversammlung haben das Recht, die Mitglieder des Vorstandes im Rahmen des §28 zu bestellen und gegen Beschlüsse des Vorstandes über den Verkauf von Geschäftsanteilen

(§ 26 Abs. 3 der vorl. Satzung) Veto einzulegen.

(3) Im Rahmen der Berichterstattung über den Jahresabschluß hat der Vorstand die Versammlung der Mitarbeitenden zu unterrichten über die Lage, Entwicklung und Ziele der Genossenschaft. Der Aufsichtsrat kann sich zu diesem Bericht äußern.

(4) Ein Verlagsstatut bedarf zu seiner Wirksamkeit auch der Zustimmung der Versammlung der mitarbeitenden Mitglieder der Genossenschaft.

§ 18 Ausschluß als Mitglied der Versammlung der Mitarbeitenden aus der Genossenschaft

Bei Ausschluß eines Mitgliedes der Versammlung der Mitarbeitenden aus der Genossenschaft sind die Bestimmungen des §7 dieser Satzung anzuwenden.

§ 19 Frist und Zeitpunkt

(1) Die ordentliche Versammlung der Mitarbeitenden findet innerhalb von vier Wochen nach jeder Vollversammlung statt, außerordentliche Versammlungen der Mitarbeitenden finden nach Bedarf statt. Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen. Verzögert der Vorstand die Einberufung, so ist der Aufsichtsrat dazu verpflichtet, soweit nach Satzung die Einberufung einer Versammlung der Mitarbeitenden geboten ist.

(2) Eine Versammlung der Mitarbeitenden muß ferner ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitarbeitenden in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Benennung des Zwecks und der Gründe für die Einberufung dies verlangt.

In gleicher Weise können die Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden auch verlangen, daß bestimmte Gegenstände für die Beschlussfassung angekündigt werden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, dann kann ein von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden beauftragter Mitarbeiter die Versammlung einberufen.

(3) Die Versammlung der Mitarbeitenden wird durch Einladung der Mitarbeitenden spätestens 1 Woche vor ihrem Stattfinden einberufen. In dringenden Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Die Einberufung ist vom Vorstand oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen, wenn dieser die Einladung vornimmt, oder von dem beauftragten Mitarbeitervertreter und hat die Tagesordnung zu enthalten. Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Geschäftsräumen des Verlages 8. Mai GmbH. Zusätzlich kann durch Anzeige in der Tageszeitung *junge Welt* oder schriftlich durch einfachen Brief eingeladen werden.

(4) Versammlungsort ist Berlin. Das Nähere bestimmt der Einladende. Dieser bestimmt auch die Tagesordnung. Anträge sind zu berücksichtigen, die so rechtzeitig gestellt werden, daß sie noch fristgerecht angekündigt werden können. Anträge sind nur im Rahmen der Zuständigkeit der Versammlung der Mitarbeitenden zulässig.

(5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens drei Tage vor der Versammlung der Mitarbeitenden in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Versammlung der Mitarbeitenden.

(6) Die Versammlung der Mitarbeitenden ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse, mit der die Versammlung der Mitarbeitenden einer Satzungsänderung widerspricht (§14), bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(7) Die Versammlung der Mitarbeitenden faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(8) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben oder Stimmkarte. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mindestens sechs Mitarbeitende dies verlangen.

Ist das Ergebnis zweifelhaft, so hat es der Versammlungsleiter durch Auszählung feststellen zu lassen. Er ist hierzu verpflichtet bei Beschlüssen, die einer besonderen Mehrheit bedürfen.

(9) Die Versammlung wird im Falle ihrer Einberufung durch einen von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(10) Beschlüsse der Versammlung der Mitarbeitenden sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Versammlungsleiter und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist. Der Niederschrift ist der Beleg der Einberufung beizufügen.

DER AUFSICHTSRAT

§ 20 Zusammensetzung

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Ist nach den Gesetzen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer eine höhere Zahl festzusetzen, so gilt die danach zulässige Mindestgröße des Aufsichtsrates.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören oder dauernde Stellvertreter des Vorstandes sein. Frühere Mitglieder des Vorstandes dürfen erst nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(3) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und von zwei Ersatzmitgliedern erfolgt durch die Vollversammlung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Aufsichtsratsmitglieder und zwei Ersatzmitglieder sind mindestens mit 2/3 der gültigen Stimmen zu wählen.

§ 21

(1) Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt §31 über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§ 22

(1) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

1. Den Vorstand bei seiner Geschäftsführung im Rahmen von Gesetz und Satzung zu überwachen und sich von dem Gange der Angelegenheit der Genossenschaft zu unterrichten;
 2. den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluß zu prüfen und darüber der Vertreterversammlung und der Versammlung der Mitarbeitenden vor Feststellung des Jahresbeschlusses Bericht zu erstatten;
 3. sich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen einer durch den Prüfungsverband vorgenommenen Prüfung zu erklären;
 4. der Versammlung der Mitarbeitenden für die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes Vorschläge zu machen;
 5. Mitglieder des Vorstandes vorläufig ihres Amtes zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen;
 6. die Vollversammlung, die Vertreterversammlung oder die Versammlung der Mitarbeitenden einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint und der Vorstand sie nicht einberuft;
 7. die Genossenschaft bei Rechtsgeschäften und Prozessen mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten;
 8. soweit erforderlich, die Dienst- und Arbeitsverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes abzuschließen;
 9. die Mitwirkung an der Bestimmung der weiteren, nicht gewählten Mitglieder des Vorstandes gem. § 28 Abs. 1
- (2) Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu erfüllen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sie mit der Erfüllung einzelner seiner in der Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschuß festgelegten Aufgaben betrauen. Auf die Ausschüsse sind §§ 23 bis 35 entsprechend anzuwenden.

§ 23

(1) Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§33 Abs. 1 Ziff. 1).

(2) Der Vorsitzende hat eine Sitzung mit Angabe der Verhandlungsgegenstände zu berufen, wenn es der dritte Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter schriftlicher Mitteilung der Beratungsgegenstände verlangt.

§ 24

(1) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu einer Beschlußfassung ist die Beteiligung aller Aufsichtsratsmitglieder erforderlich.

(2) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse in dringenden Fällen auch schriftlich oder fernmündlich fassen, wenn jedes Mitglied mit der Abgabe seines Votums die Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt. Im Falle fernmündlicher Beschlußfassung ist das Votum durch schriftliche Erklärung an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestätigen.

(3) Beschlüsse des Aufsichtsrats sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Im übrigen wird das Verfahren bei den Beratungen und Beschlüssen des Aufsichtsrats in einer Geschäftsordnung geregelt.

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Letzterer vertritt den Vorsitzenden als Stellvertreter.

§ 25

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit dem Ende der Vollversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluß der Vollversammlung, die für das 2. Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so tritt entsprechend des Abstimmungsergebnisses der nächste Ersatzvertreter an seine Stelle. Auf der nächsten ordentlichen Vollversammlung erfolgt eine Nachwahl eines Ersatzmitgliedes für die restliche Dauer der Amtszeit.

DER VORSTAND

§ 26

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung, soweit er darin nicht durch Gesetz oder Satzung beschränkt ist. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft, soweit nicht die Vertretung dem Aufsichtsrat obliegt.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu wahren;
2. die Geschäfte der Genossenschaft zu führen;
3. den Jahresabschluß aufzustellen und vorzulegen;
4. einen das folgende Jahr sowie einen mindestens zwei Jahre umfassenden Wirtschaftsplan aufzustellen;
5. ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen und es mit der gerichtlichen Liste in Übereinstimmung zu halten;
6. über Aufnahme und Ausschluß der Mitglieder zu entscheiden;
- 6a. über Aufnahme und Ausschluß der Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden zu entscheiden;
7. die Liste der Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden zu führen.

(3) Den Verkauf von Geschäftsanteilen an von der Genossenschaft gehaltenen Gesellschaften, nicht aber den Gesamtverkauf, kann der Vorstand tätigen, sofern er dies einstimmig beschließt.

§ 27

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der Genossenschaft angehören. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen dem Vorstand der Genossenschaft nicht angehören. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

(2) Die Genossenschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch zwei Prokuristen.

§ 28

(1) Die Versammlung der Mitarbeitenden wählt drei Mitglieder des Vorstandes. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes bestimmen ge-

meinsam mit dem Aufsichtsrat bis zu zwei weitere Mitglieder des Vorstandes, und zwar aus dem Kreis der Geschäftsführung des Verlages der Tageszeitung *junge Welt* und/oder anderer von der Genossenschaft beherrschter Unternehmen. Der Aufsichtsrat und der Vorstand sind bei der Bestimmung der nichtgewählten Vorstandsmitglieder im gleichen Verhältnis stimmberechtigt.

(2) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder, die zugleich der Geschäftsführung beherrschter Unternehmen angehören, endet mit ihrer Abberufung durch die gewählten Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates oder mit ihrer Abberufung als Geschäftsführer.

§ 29

(1) Die Abberufung der Vorstandsmitglieder ist jederzeit durch einen auf Enthebung aus dem Amt lautenden Beschluß der Versammlung der Mitarbeitenden oder durch einen entsprechenden Beschluß der Vollversammlung möglich, wobei jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

(2) Der vorläufigen Amtsenthebung durch den Aufsichtsrat haben sich die Mitglieder des Vorstandes bis zur endgültigen Entscheidung der Vollversammlung zu fügen.

§ 30

Ist ein Mitglied des Vorstandes verhindert, sein Amt auszuüben, so kann der Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter bestellen. Solange die Stellvertretung dauert und bis zur Entlastung des Stellvertreters darf dieser als Mitglied des Aufsichtsrats nicht tätig sein.

§ 31

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Bei schuldhafter Verletzung ihrer Pflichten haften sie der Genossenschaft für den entstandenen Schaden persönlich und als Gesamtschuldner.

§ 32

(1) Der Vorstand faßt seine Entschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(2) Über Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben sind.

GEMEINSAME ZUSTÄNDIGKEIT VON AUF SICHTSRAT UND VORSTAND

§ 33

(1) Übereinstimmender Beschlüsse, die in getrennten Abstimmungen von Aufsichtsrat und Vorstand zu fassen sind, bedarf die Regelung folgender Angelegenheiten:

1. die Aufstellung der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Aufsichtsrat;
 2. die Bestellung der Delegierten für genossenschaftliche Tagungen;
 3. die nach § 10 Abs. 3 zu erlassende Wahlordnung;
 4. der Vorschlag für die Tagesordnung der Vollversammlung.
- Bei der Beschlußfassung zu Ziff. 3 muß der Beschluß des Vorstandes einstimmig gefaßt werden.

(2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zu nachfolgenden Handlungen:

1. Vorschlag an die Vollversammlung über die Verwendung des bilanzmäßigen Überschusses/Fehlbetrages;
2. zum Erwerb oder zur Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit der Wert im Einzelfall 100.000,- Euro übersteigt,
3. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an Grundstücken.
4. zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das folgende Jahr. Nach Ziff. 2 zustimmungsbedürftige Maßnahmen sind mit der Beschlußfassung über den das folgende Geschäftsjahr umfassenden Wirtschaftsplan genehmigt, wenn die Maßnahme im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen wurde. Will der Vorstand im Laufe des Geschäftsjahres von einem solchen Beschluß wesentlich abweichen, so ist eine erneute Beschlußfassung erforderlich.

(3) Ist die vom Vorstand gewünschte Einwilligung des Aufsichtsrates

nach Abs. 2 wegen der Eilbedürftigkeit nicht rechtzeitig herbeizuführen und würden der Genossenschaft durch eine Verzögerung Nachteile erwachsen, so kann die Einwilligung des Aufsichtsrates durch die Einwilligung des Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters, ersetzt werden. Der Aufsichtsrat ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 34

(1) Gemeinschaftliche Sitzungen des Aufsichtsrats und des Vorstandes müssen stattfinden, wenn der dritte Teil der Mitglieder des Aufsichtsrates es unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Den Vorsitz in den gemeinschaftlichen Sitzungen führt ein Mitglied des Vorstandes nach Festlegung durch den Vorstand.

(2) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den Mitgliedern des Vorstandes sowie dem Vorsitzenden und dem Schriftführer des Aufsichtsrates zu unterschreiben sind.

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 35

(1) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht bei Beschlüssen, durch die dem Mitglied Entlastung erteilt oder durch die es aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden soll.

Niemand kann für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob er oder der vertretene Genosse zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder den vertretenen Genossen einen Anspruch geltend machen soll (§ 43 Abs. 6 GenG).

(2) Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.



EIGENE BETRIEBSMITTEL DER GENOSSENSCHAFT

§ 36

- (1) Der Geschäftsanteil wird auf 500,- Euro festgesetzt. Mit Beitritt sind mindestens 25,- Euro einzuzahlen.
- (2) Die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil müssen binnen 24 Monaten nach Beitritt vollständig eingezahlt sein.
- (2a) Die Vereinbarung von Ratenzahlung ist zwischen Mitglied und Vorstand möglich.
- (3) Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, Nachschüsse zu leisten.

§ 37

- (1) Die Beteiligung eines Mitgliedes mit mehreren Geschäftsanteilen ist zulässig. Es können höchstens 50 Geschäftsanteile übernommen werden.
- (2) Bevor der erste Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, kann ein weiterer Geschäftsanteil nicht übernommen werden. Das gleiche gilt vor der Übernahme jedes weiteren Geschäftsanteils. Ein Mitglied, das einen weiteren Geschäftsanteil übernehmen will, hat darüber eine schriftliche unbedingte Erklärung abzugeben. Die Erklärung ist vom Vorstand nach Zulassung des Mitgliedes zum weiteren Geschäftsanteil zur Eintragung in die Liste der Genossen einzureichen.

§ 38

Die Einzahlungen und Gutschriften auf die Geschäftsanteile abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen bilden das Geschäftsguthaben. Das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes darf, solange es nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen die Verpflichtung zur Einzahlung des Geschäftsanteils ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

§ 39

- (1) Zum Ausgleich eines aus der Bilanz sich ergebenden Jahresfehlbetrages dient die gesetzliche Rücklage.
- (2) Sie wird gebildet durch:
1. die Überweisung von mindestens Zwanzig vom Hundert aus dem bilanzmäßigen Jahresüberschuß;
 2. die verfallenen Geschäfts- und Ausschüttungsguthaben.
- (3) Der gesetzlichen Rücklage sind solange Mittel zuzuführen, bis mindestens 20 % der gesamten Geschäftsanteile erreicht ist.
- (4) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere Ergebnisrücklage gebildet, der die nach einer umsichtigen Geschäftsführung gebotenen Mittel zuzuführen sind.

RECHNUNGSWESEN UND JAHRESABSCHLUSS

§ 40

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen. Er hat unverzüglich für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluß und berichtet über das Ergebnis der Vollversammlung und der Versammlung der Mitarbeitenden. Auch stellt er die Anträge auf Entlassung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 41

- (1) Das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes ist zu verzinsen. Der Mindestzinssatz beträgt drei Prozent. Der Vorstand kann einen höhe-

ren Zinssatz festsetzen. Die Verzinsung der Geschäftsguthaben regelt sich nach den Bestimmungen des § 21a GenG. Ist in der Bilanz der Genossenschaft für ein Geschäftsjahr ein Jahresfehlbetrag oder ein Verlustvortrag ausgewiesen, der ganz oder teilweise durch die Ergebnisrücklagen, einen Jahresüberschuß und einen Gewinnvortrag nicht gedeckt ist, so dürfen in Höhe des nicht gedeckten Betrages Zinsen für dieses Geschäftsjahr nicht gezahlt werden.

- (2) Den Mitgliedern kann eine Rückvergütung auf ihren Umsatz mit der Genossenschaft gewährt werden. Art und Höhe der Rückvergütung werden durch Beschluß des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt. Bis zur völligen Auffüllung des Geschäftsanteils ist die Rückvergütung des Mitgliedes oder ein Teil hiervon auf den Geschäftsanteil gutzuschreiben.

(3) Neben oder anstelle einer Rückvergütung kann den Mitgliedern durch Beschluß der Vollversammlung eine Dividende nach Maßgabe der Geschäftsguthaben gezahlt werden.

- (4) Der Anspruch auf Verzinsung, Rückvergütung oder Dividende ist sechs Monate nach Schluß des Geschäftsjahres fällig. Der Ausschüttungsbetrag wird den Mitgliedern unbar bereitgestellt, soweit er nicht bis zur völligen Auffüllung eines Geschäftsanteils darauf gutgeschrieben wird. Der Anspruch auf die Ausschüttung verjährt binnen zehn Jahren, gerechnet vom Tage der Beschlußfassung an.

§ 42

Ein bilanzmäßig ausgewiesener Jahresfehlbetrag kann zu Lasten der Ergebnisrücklagen oder Geschäftsguthaben ausgeglichen oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Vollversammlung oder die Vertreterversammlung entscheidet darüber, ob der Ausgleich zu Lasten der Geschäftsguthaben oder der Ergebnisrücklagen oder zu Lasten beider erfolgen soll. Bei Abschreibungen der Geschäftsguthaben ist auszugehen von der Höhe, die das einzelne Geschäftsguthaben nach § 38 i. V. m. § 36 Abs. 2

in einem von der Vollversammlung zu bestimmenden Zeitpunkt erreicht haben müßte.

GENOSSENSCHAFTLICHE ZUSAMMENSCHLÜSSE

§ 43

- (1) Die Genossenschaft gehört dem Genossenschaftsverband e. V. an.

BEKANNTMACHUNGEN

§ 44

- (1) Die gesetzlich und satzungsmäßig vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter ihrer Firma und sind von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Beruft der Aufsichtsrat die Vollversammlung ein, so unterzeichnet statt des Vorstandes der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (2) Die Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung *junge Welt*.

AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 45

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluß der Vollversammlung mit den nach § 14 Abs. 7 erforderlichen Mehrheiten und Verfahren.
- (2) Über das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten etwa noch verbleibende Vermögen ist nach den Beschlüssen der letzten Vollversammlung zu verfügen. Die Verteilung dieses restlichen Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 46 (gestrichen)